



Speicher
NAHELIEGEND.

Gemeindeordnung





Gemeindeordnung für die Gemeinde Speicher

vom 28. Juni 2022

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Speicher, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)¹ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG)², beschliessen die nachfolgende Gemeindeordnung:

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde an der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 totalrevidiert und von den Stimmberechtigten genehmigt (vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden am 28. Juni 2022 genehmigt).

¹ bGS 111.1

² bGS 151.11

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Einwohnergemeinde	4
Art. 3 Organe	4
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 5 Politische Arbeit	5
II. Die Stimmberechtigten	5
Art. 6 Gesamtheit der Stimmberechtigten	5
Art. 7 Wahlen	6
Art. 8 Obligatorisches Referendum	6
Art. 9 Fakultatives Referendum	7
III. Initiativrecht	7
Art. 10 Gegenstand, Unterschriftenzahl	7
Art. 11 Form	8
Art. 12 Verfahren	8
Art. 13 Gegenvorschlag, doppeltes Ja	8
IV. Mitwirkungsrechte	9
Art. 14 Anträge	9
Art. 15 Vernehmlassungen	9
Art. 16 Petition	9
Art. 17 Öffentliche Orientierung	9

V. Gemeinderat	10	
Art. 18	Zusammensetzung	10
Art. 19	Aufgaben und Befugnisse	10
Art. 20	Vertretung der Gemeinde nach aussen	11
Art. 21	Finanzkompetenzen	11
Art. 22	Ausserordentliche Lagen	12
Art. 23	Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit	12
Art. 24	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	12
Art. 25	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	13
Art. 26	Geschäftsordnung	14
VI. Geschäftsprüfungskommission	14	
Art. 27	Zusammensetzung	14
Art. 28	Aufgaben	14
VII. Kommissionen und Arbeitsgruppen	15	
Art. 29	Grundsatz	15
Art. 30	Wählbarkeit und Wahlen	15
Art. 31	Organisation	16
VIII. Finanzhaushalt	16	
Art. 32	Finanzhaushalt	16
IX. Rechtsschutz	16	
Art. 33	Rechtsmittel	16
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17	
Art. 34	Inkrafttreten	17

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde beschliessen, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung³ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes⁴:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck⁵

Die Gemeindeordnung bestimmt die politischen und demokratischen Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner, die Organisation der Behörden, die Grundsätze der Verwaltung sowie Aufgaben und Befugnisse der Organe in der Gemeinde Speicher im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde⁶

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe⁷

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

³ bGS 111.1

⁴ bGS 151.11

⁵ vgl. Art. 4 Abs. 2 Gemeindegesetz

⁶ vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung und Art. 2 Gemeindegesetz

⁷ Art. 13 Gemeindegesetz

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für

- die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen ⁸,
- die Wählbarkeit ⁹,
- die Unvereinbarkeit ¹⁰,
- die Amtsdauer ¹¹,
- den Ausstand ¹²,
- die Protokollführung ¹³,
- die Schweigepflicht ¹⁴,
- Information und Akteneinsicht ¹⁵ sowie
- Aufbewahrung und Archivierung ¹⁶.

Art. 5 Politische Arbeit

Die Gemeinde schafft günstige Rahmenbedingungen für die Arbeit der in der Gemeinde tätigen politischen Parteien und Gruppierungen.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 6 Gesamtheit der Stimmberechtigten ¹⁷

- ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet das oberste Organ der Gemeinde. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

⁸ Art. 5 Gemeindegesetz

⁹ Art. 5a Gemeindegesetz

¹⁰ Art. 6 Gemeindegesetz

¹¹ Art. 7 Gemeindegesetz

¹² Art. 8 Gemeindegesetz

¹³ Art. 9 Gemeindegesetz

¹⁴ Art. 10 Gemeindegesetz

¹⁵ Art. 11 Gemeindegesetz und Gesetz vom 28. April 1996 über Information und Akteneinsicht (bGS 133.1)

¹⁶ Art. 12 Gemeindegesetz und Archivgesetz (bGS 421.10)

¹⁷ Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

- ² In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige erhalten das kommunale Stimmrecht, sofern sie seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.

Art. 7 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- c) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 8 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung ¹⁸,
- b) neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 650'000,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 250'000,
- d) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht ¹⁹,
- e) Voranschlag und Steuerfuss ²⁰,
- f) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen ²¹,
- g) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind ²².

¹⁸ Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz

¹⁹ Art. 17 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz

²⁰ Art. 15 Abs. 3 lit. e Gemeindegesetz

²¹ Art. 15 Abs. 3 lit. g Gemeindegesetz

²² Art. 15 Abs. 3 lit. i Gemeindegesetz

Art. 9 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 50 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) die Jahresrechnung ²³,
- b) neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 150'000 bis Fr. 650'000,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000 bis Fr. 250'000,
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht ²⁴,
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter ²⁵,
- f) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen ²⁶ der Statuten von Zweckverbänden.

III. Initiativrecht ²⁷

Art. 10 Gegenstand, Unterschriftenzahl

- ¹ Mit einer Initiative können verlangt werden:
 - a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung ²⁸,
 - b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen ²⁹.

²³ Art. 15 Abs. 3 lit. d Gemeindegesetz

²⁴ Art. 15 Abs. 3 lit. b Gemeindegesetz

²⁵ Art. 15 Abs. 3 lit. c Gemeindegesetz

²⁶ Art. 15 Abs. 3 lit. h Gemeindegesetz

²⁷ Vgl. Art. 106 Kantonsverfassung

²⁸ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a Kantonsverfassung

²⁹ Art. 106 Abs. 1 Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b Gesetz über die politischen Rechte

- 2 Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein ³⁰.

Art. 11 Form

- 1 Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden ³¹.
- 2 Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung ³² oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist ³³, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 12 Verfahren

- 1 Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative ³⁴.
- 2 Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln ³⁵.

Art. 13 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage) ³⁶.

³⁰ vgl. Art. 49^{bis} Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

³¹ Art. 106 Abs. 2 Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte

³² vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 Kantonsverfassung

³³ Art. 106 Abs. 3 Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

³⁴ Art. 57 Gesetz über die politischen Rechte

³⁵ vgl. Art. 106 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 Kantonsverfassung

³⁶ vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 Kantonsverfassung

IV. Mitwirkungsrechte ³⁷

Art. 14 Anträge

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, dem Gemeinderat Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Eingaben sind kurz zu beantworten. Anträge können vor dem Rat persönlich begründet werden.

Art. 15 Vernehmlassungen

Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. Der Gemeinderat veröffentlicht die Ergebnisse des Verfahrens.

Art. 16 Petition ³⁸

Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

Art. 17 Öffentliche Orientierung

¹ Im Hinblick auf Abstimmungen, Wahlen und wichtige Sachfragen orientiert der Gemeinderat die Stimmberechtigten in geeigneter Form.

³⁷ Art. 56, 57 Kantonsverfassung

³⁸ Art. 16 Kantonsverfassung

- ² Über die Tätigkeit des Gemeinderates wird die Öffentlichkeit zeitnah und ausreichend informiert, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen³⁹.

V. Gemeinderat

Art. 18 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin selbst.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
 - b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
 - c) vollzieht das eidgenössische, das kantonale und das kommunale Recht und die Beschlüsse,
 - d) legt die Ressorts fest und bestimmt die Ressortverantwortlichen,
 - e) wählt die Mitglieder der Kommissionen, sowie aus deren Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin,
 - f) ist Anstellungs- und Kündigungsinstanz für sämtliches Personal. Er ist berechtigt seine Anstellungs- und Kündigungscompetenz an Kommissionen zu delegieren,

³⁹ Art. 8 Informationsgesetz

- g) beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für das gesamte Personal,
- h) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- i) ist verantwortlich für eine permanente Kostenkontrolle der Gemeindefinanzen,
- j) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für die Bekanntmachungen der Gemeinde,
- k) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen,

Art. 20 Vertretung der Gemeinde nach aussen

- 1 Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- 2 Der/Die Gemeindepräsident/in oder der/die Vizepräsident/in führt zusammen mit dem/der Gemeindegeschreiber/in die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Gemeinderat bezeichnet eine/n Verwaltungsmitarbeiter/in als Stellvertreter/in des Gemeindegeschreibers oder der Gemeindegeschreiberin.

Art. 21 Finanzkompetenzen

- 1 Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.
- 2 Er beschliesst über:
 - a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,⁴⁰
 - b) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000,
 - c) neue, wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.

⁴⁰ Art. 19 Gemeindegesetz

Art. 22 Ausserordentliche Lagen

- 1 Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.⁴¹
- 2 Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

Art. 23 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Art. 24 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin⁴²

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er/Sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin erfüllt die ihm/ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben und führt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen eines Vollamtes mit einem Arbeitspensum von 100 Prozent aus.
- 3 Er/Sie präsidiert mindestens zwei gemeinderätliche Kommissionen.

⁴¹ Art. 20 Gemeindegesetz

⁴² Art. 21 Gemeindegesetz

- 4 Er/Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Ressorts, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin obliegt die Koordination der Ressorts und die Überwachung der Geschäftsabläufe in der Gemeindeverwaltung.
- 5 Er/Sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und orientiert den Gemeinderat darüber, spätestens an der nächsten Sitzung.
- 6 Stellvertretung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist der Vizegemeindepräsident oder die Vizegemeindepräsidentin. Er/Sie vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, falls dieser/diese am Ausüben der Funktion verhindert ist.
- 7 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt die Gemeindeverwaltung.

Art. 25 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ⁴³

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt die Gemeindekanzlei.
- 2 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.
- 3 Die übrigen Funktionen werden ihm/ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

⁴³ Art. 22 Gemeindegesetz

Art. 26 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen geregelt werden.

VI. Geschäftsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 28 Aufgaben⁴⁴

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden und hält ihre Zusammenkünfte schriftlich fest.
- 2 Sie prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes⁴⁵. Zu ihrer Unterstützung zieht sie ein externes, anerkanntes Revisionsunternehmen bei⁴⁶.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. In der Berichterstattung ist auf den Bericht des externen Revisionsunternehmens zu verweisen, soweit es sich um die Gemeinderechnung handelt.

⁴⁴ Art. 23 Gemeindegesetz

⁴⁵ bGS 612.0

⁴⁶ Art 38 Abs. 4 FHG

VII. Kommissionen und Arbeitsgruppen ⁴⁷

Art. 29 Grundsatz

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen ernennen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen (Pflichtenhefte, Projektauftrag, Aufgabenprofile, etc.).

Art. 30 Wählbarkeit und Wahlen

- ¹ Bei freien Kommissionsmandaten wird die Bevölkerung in geeigneter Form informiert und zu Wahlvorschlägen eingeladen. Die politisch aktiven Gruppierungen werden schriftlich zu Wahlvorschlägen eingeladen.
- ² Als Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.
- ³ Die Ernennung als Kommissions-, Arbeitsgruppenmitglied oder Gemeindedelegierte/r wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist innert acht Tagen ebenfalls schriftlich der Gemeindekanzlei mitzuteilen.
- ⁴ Der Rücktritt aus dem Gemeinderat führt auch zum Austritt aus den Kommissionen und den Arbeitsgruppen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate.
- ⁵ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach jener des Gemeinderates.

⁴⁷ Art. 24, 25 Gemeindegesetz

Art. 31 Organisation

- 1 Der Gemeinderat ist in der Regel in den Kommissionen wenigstens durch ein Mitglied vertreten.
- 2 Die Anzahl der Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 3 Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch eine vom Gemeinderat gewählte Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet.
- 4 Der Gemeinderat kann den Kommissionen auf Antrag Fachpersonen in beratender Funktion zur Seite stellen.

VIII. Finanzhaushalt

Art. 32 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes zu führen ⁴⁸.

IX. Rechtsschutz

Art. 33 Rechtsmittel ⁴⁹

- 1 Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen, Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Verfügungen sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴⁸ bGS 612.0

⁴⁹ vgl. Art. 45 und 46 Gemeindegesetz

- ² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ⁵⁰. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.
- ³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte ⁵¹.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat ⁵² in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 mit Teilrevisionen vom 28. September 2008 und 26. September 2010.

Speicher, 31. August 2022

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident
Paul König

Die Gemeindeschreiberin
Michal Herzog

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am: 15. Mai 2022 (vom Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden genehmigt am 28. Juni 2022)

⁵⁰ bGS 143.1

⁵¹ bGS 131.12

⁵² vgl. Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz

NAHELIEGEND.

